

Satzung

des
ARBEITGEBERVERBANDES VON GAS-, WASSER-
UND ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMUNGEN E. V.
(in der Fassung vom 9. November 2017)

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V.". Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

§ 2

Zweck

Der Verband hat den Zweck, die sozialrechtlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Insbesondere hat der Verband die Aufgabe, alle Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu führen, Verträge mit diesen abzuschließen und seine Mitglieder auf dem Gebiete der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts zu beraten und zu vertreten und dadurch zu einem guten Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutragen.

Der Zweck des Arbeitgeberverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1948.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können Gas-, Wasser-, Abwasser- und Elektrizitätsunternehmen werden, die gewerbsmäßig Gas, Wasser und elektrische Arbeit an Dritte abgeben oder Abwasser entsorgen, einschließlich der Neben- und verwandten Betriebe sowie die den vorgenannten Unternehmen dienenden Fach- und Forschungsstellen. Unternehmen mit einem überwiegend anderen Geschäftsgegenstand können Mitglied des Verbandes mit Wirkung für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile werden, deren Geschäftsgegenstand Satz 1 entspricht; die Tarifzuständigkeit des Verbandes beschränkt sich in diesen Fällen auf diese Betriebe oder Betriebsteile.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittsanzeige des Mitgliedes an den Vorstand,
- b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes,
- bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes und
- bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

§ 6

Das Ausscheiden von Mitgliedern hat auf den Weiterbestand des Verbandes keinen Einfluss. Ausgeschiedene Mitglieder, gleichviel aus welchem Grunde sie ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch mehr an das Vermögen und auf die Einrichtungen des Verbandes. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung auf den in der Satzung festgelegten Gebieten in Anspruch zu nehmen, insbesondere hat jedes Mitglied das Recht auf Vertretung durch den Verband bei arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten, soweit Grundsatzfragen berührt sind.

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht der Antragstellung an Mitgliederversammlungen und Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, drohende oder eingetretene arbeits- und sozialrechtliche Schwierigkeiten, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, umgehend dem Verband mitzuteilen und in Fühlungnahme mit diesem zu regeln.

Der Verband kann Tarifverträge in Form verbandseinheitlicher, gruppenbezogener oder firmenbezogener Verbandstarifverträge abschließen. Gruppenbezogene Verbandstarifverträge werden für Mitgliedsunternehmen abgeschlossen, die sich zum Zweck einer einheitlichen tarifpolitischen Betreuung zu einer Tarifgruppe zusammengeschlossen haben. Die jeweilige Tarifgruppe ist berechtigt, die dazu erforderlichen Gremien zu bilden und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Tarifbindung an die gruppeneinheitlichen Tarifverträge tritt mit Aufnahme des Mitgliedsunternehmens in die Tarifgruppe ein.

Die Geschäftsführung des Verbandes führt zusammen mit dem Vorstand des Verbandes die erforderliche Abstimmung und Koordinierung durch, wenn unterschiedliche gruppen- oder firmenbezogene Tarifverträge abgeschlossen werden.

§ 8

Organe

Organe des Arbeitgeberverbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die kein Stimmrecht haben. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens sein.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu erfolgten Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit sein Mandat nieder oder endet die Mitgliedschaft im Vorstand oder in der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens, endet seine Mitgliedschaft im Vorstand; im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand oder aus der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens kann der Vorstand mit diesem Vorstandsmitglied die Verlängerung der Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes bis zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung vereinbaren. Die Nachwahl für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

Aus den Mitgliedern des Vorstandes wird der Vorsitzende des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Vorstands gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die Leitung des Arbeitgeberverbandes. Er hat die Aufgabe, den Geschäftsführer anzustellen, die Geschäftsführung zu überwachen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Verpflichtungserklärungen für den Verband müssen von 2 Vorstandsmitgliedern vollzogen werden.

Zum weiteren Vorstandsmitglied kann der Geschäftsführer gewählt werden, wenn er über langjährige Erfahrungen aus leitender Tätigkeit in der Wirtschaft oder Verwaltung verfügt. Er führt dann die Bezeichnung "geschäftsführendes Vorstandsmitglied". Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 letzter Satz gelten für ihn entsprechend.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren abstimmen, sofern dem nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Beschlussvorlage widerspricht. Im schriftlichen Verfahren ist die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 10

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes steht den Mitgliedern die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mündlich, fernmündlich oder drahtlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über

- Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss von Tarifverträgen, die einheitlich alle Mitglieder des Verbandes erfassen,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung des Verbandes.

Diese Beschlüsse sind mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beschluss einer verbandseinheitlichen Musterbetriebsvereinbarung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben.

Abgesehen von der jährlichen Mitgliederversammlung kann aus gegebener Veranlassung auch briefliche Abstimmung erfolgen, wenn diese bei Mitteilung der Tagesordnung vorgeschlagen und nicht unverzüglich aus dem Kreise der Mitglieder Widerspruch dagegen erhoben wird.

Abstimmungen über Tarifverträge und Musterbetriebsvereinbarungen erfolgen schriftlich, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung des Verhandlungsergebnisses verlangt. Die Ladungsfrist für die Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt in diesem Fall 7 Tage.

Für Entscheidungen über gruppen- oder firmenbezogene Tarifverträge und gruppen- oder firmenbezogene Musterbetriebsvereinbarungen sind die jeweiligen Tarifgruppen bzw. die betroffenen Mitgliedsunternehmen zuständig.

§ 12

Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch ein anderes Verbandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 4 zusätzliche Vollmachten erhalten.

§ 13

Jedes Mitglied hat 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt offen oder geheim nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung liegt insbesondere ob:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge und des Haushaltsvoranschlages,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Abschluss von Tarifverträgen, die einheitlich alle Mitglieder des Verbandes erfassen,
- g) Änderung der Satzungen,
- h) Entscheidung aller ihr vom Vorstand vorgelegten und in der Versammlung im Rahmen der Tagesordnung aufgeworfenen Fragen,
- i) Erledigungen von Beschwerden über Entscheidungen des Vorstandes,
- k) Beitritt zu anderen Organisationen,
- l) Auflösung des Verbandes.

§ 15

Beiträge

1. Die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag ist in gleichen Raten jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres fällig.

§ 16

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Arbeitgeberverbandes nach den Weisungen des Vorstandes. Er ist der Vertrauensmann aller Mitglieder und nimmt an allen Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 17

Änderungen der Satzung oder von Tarifverträgen

Satzungsänderungen oder Vorschläge zur Änderung von verbandseinheitlichen Tarifverträgen können nur beschlossen werden, wenn die formulierten Anträge den Mitgliedern mit Übersendung der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind.

§ 18

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung ist das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Vorsitzender des Vorstandes
Wolfgang Anthes

Geschäftsführer
Jobst Kleineberg